

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 150/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Roxane K[REDACTED],
G[REDACTED]straße 2, T[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin ist für den Schaden in der Ausbildung als Schauspielerin entschädigt. Sie verlangt weiter die Rente als Entschädigung für Berufsschaden (§§ 91, 93 ff BEG), weil der Anstellungsvertrag mit dem Landestheater Salzburg für die Spielzeit 1938/39 infolge des Anschlusses an Deutschland hinfällig geworden sei (§ 114 BEG) und sie durch die spätere Flucht nach Frankreich im November 1938 diesen Arbeitsplatz verloren habe (§§ 87, 88 Nr. 3 BEG) und von der Vermittlung in Arbeit ausgeschlossen gewesen sei (§§ 87, 88 Nr. 4 BEG).

91

- 3 -

Der Berufungsrichter hat den Anspruch verneint und deshalb unter Abänderung des Urteils des Landgerichts, das die Rente zuerkannt hatte, die Klage ganz abgewiesen. Diese Entscheidung ist richtig. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Die Einwände der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Nach tatrichterlicher Feststellung konnte die Klägerin aus den Verfolgungsgründen die vorgeschriebene Abschlußprüfung als Schauspielerin nicht ablegen; ein Anspruch nach § 114 BEG wegen eines im Reichsgebiet vom 31. Dezember 1937 erlittenen Schadens scheidet damit aus. Die Verhinderung der Berufsaufnahme in Salzburg vermag schon nach den Grundsätzen im BGH Rzw 1973, 7 nicht zu einer Entschädigung für Berufsschaden führen; es handelt sich um den gleichen Beruf, für den die Klägerin sich ausgebildet hatte. Außerdem befand sich der Mittel- und Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Lebensbeziehungen, vor allem ihrer beabsichtigten Berufstätigkeit in Salzburg und damit außerhalb des Reichsgebietes nach dem Stande vom 31. Dezember 1937. Nur dort hätte sich die berufliche Tätigkeit ausgewirkt; auf den Wohnsitz kommt es nicht an (BGH stündig; vgl. Rzw 1963, 454 Nr. 9; 1967, 403 Nr. 16; 1968, 455). Der Hinweis der Beschwerde auf BGH Rzw 1966, 214 liegt neben der Sache.

Auch auf § 86 Nr. 3 und 4 mit § 87 BEG kann die Klägerin den Anspruch nicht stützen. Schon ihr Vortrag ergibt nicht, daß sie einen Arbeitsplatz im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 verloren hat und daß sie nicht nur vorübergehend eine Arbeits-



91

- 4 -

stelle habe einnehmen wollen. Erst dann wird nach
§ 64 Abs. 2 BEG vermutet, daß die Nichterlangung eines
Arbeitsplatzes auf ns. Gewaltmaßnahmen zurückgeht (BGH
RzW 1966, 214, ständig).

Mai

Henkel

